

Die Räderrichtlinie

An dieser Stelle möchten wir Sie über eine für das Umrüstgeschäft wichtige Änderung in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) informieren. Nachdem die alte Räderrichtlinie „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen

und für Krafträder“ vom 27. Juli 1982 überarbeitet wurde, ist seit Dezember 1998 die neue „Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“ (§ 30 StVZO) in Kraft.

Originalräder

Sind Räder, die von den Automobilherstellern oder deren markengebundenen Ersatzteilorganisation verbaut werden und in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs enthalten sind.

Standardräder

Stimmen in Form, Abmessungen und Werkstoff mit dem Originalrad überein und sind von der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erfasst. Einziger Unterschied: fehlende Stempelung von Warenzeichen und Teilenummer des Fahrzeugherstellers.

Sonderräder

Sind nicht in der Fahrzeug-Betriebserlaubnis enthalten und entsprechen nicht den Originalrädern. Sie erfordern eine ABE und sind somit eintragungspflichtig bzw. unterliegen der Mitführungspflicht der ABE-Dokumente.

Originalräder

Definition unverändert.

Identräder

Unterliegen der Sonderradrichtlinie, benötigen daher eine ABE. Für Identräder gelten vereinfachte Prüf- und Genehmigungsverfahren, so dass keine Mitführungspflicht für ABE-Dokumente besteht. Identräder sind Originalräder, bei denen für den Nachrüstmarkt auf eine Stempelung des Warenzeichens und/oder der Teilenummer des Fahrzeugherstellers verzichtet wird.

Nachbauräder

Sind Stahlscheibenräder und unterliegen der Sonderradrichtlinie, benötigen daher eine ABE. Für Nachbauräder gelten vereinfachte Prüf- und Genehmigungsverfahren und es besteht keine Mitführungspflicht für ABE-Dokumente.

Nachbauräder werden nach OE-Spezifikationen dem serienmäßig angebauten und mit der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigten Rad nachgebaut und entsprechen in allen Maßen, Werkstoff und Standfestigkeit den in Serie montierten Rädern.

Sonderräder

Definition unverändert.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM RAD

Generell gilt:

- Bis zum Produktionsdatum 30. September 1999 konnte weiterhin entsprechend den „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder“ vom 27. Juli 1982 (VkB1. 1982 Seite 276) verfahren werden.
- Für Sie ist daher das Fertigungsdatum der Räder entscheidend:
Alle ab dem 01. Oktober 1999 gefertigten Ident- und Nachbau-Räder müssen mit einer ABE-Nummer (z.B. KBA 43815) gekennzeichnet sein.
- Räder die vor dem 01. Oktober 1999 gefertigt wurden, erfordern keine Kennzeichnung mit einer ABE-Nummer, dürfen aber auch nach dem 01. 10. 1999 uneingeschränkt im Markt vertrieben werden.

Das heißt für Sie:

- Alle von SÜDRAD vertriebenen Räder erfüllen die Qualitätsanforderungen der Erstausrüstung.
- Sie sind identisch zu den Originalrädern (also entweder ein Original-, Ident- oder Nachbaurad) und somit nicht eintragungspflichtig.
- Bei Verwendung unserer Handelsräder ist der Fahrzeughalter generell von der Mitführungspflicht der ABE-Dokumente befreit.
- Wir gewährleisten durch unsere Verkaufsunterlagen, dass den Vertriebsstellen alle erforderlichen Informationen zur Bestimmung des zulässigen Verwendungsbereiches der Räder zugänglich sind.
- Bei sachgemäßer Verwendung von SÜDRAD-Rädern erlischt die allgemeine Betriebserlaubnis und der Versicherungsschutz des Fahrzeuges nicht.